

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/5/8 89/08/0040

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 08.05.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §38:

Rechtssatz

Eine Unterbrechung des Verfahrens wäre etwa dann iSd G, wenn die zur Beurteilung der Vorfrage notwendigen Ermittlungen äußerst umfangreich und kompliziert wären.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989080040.X04

Im RIS seit

28.09.2001

Zuletzt aktualisiert am

08.04.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$